

Ergänzungswahl Ortschaftsrat Kleinalsleben am 10.11.2019

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters für die Ergänzungswahl des Ortschaftsrates Kleinalsleben und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 42 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellte die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 26.06.2019 die Voraussetzungen für eine Ergänzungswahl des Ortschaftsrates in der Ortschaft Kleinalsleben fest und setzte den Termin für die Ergänzungswahl auf **Sonntag, den 10. November 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** fest.

Wahlgebiet für die Ergänzungswahl ist die Ortschaft Kleinalsleben.

Wahlberechtigt sind alle Einwohner/innen, die Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltermin in der Ortschaft Kleinalsleben wohnen und ihr Wahlrecht nicht nach § 23 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) verloren haben.

Wählbar in den Ortschaftsrat sind alle Bürger/innen der Ortschaft Kleinalsleben, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt für Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern sie nicht nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Gewählt wird nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften. Gemäß § 8 a KWG LSA üben die in der Hauptwahl berufenen Wahlorgane ihr Amt für alle folgenden Kommunalwahlen während der Wahlperiode aus. Demnach wird die Besetzung des Gemeindevahlleiters, der stellvertretenden Gemeindevahlleiterin und dem Wahlausschuss beibehalten.

Die Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates Kleinalsleben ist gemäß § 14 Absatz 3 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Oschersleben auf **fünf** festgelegt. Gemäß § 49 Abs. 2 KWG LSA sind bei einer Ergänzungswahl so viele Vertreter zu wählen, wie zur Erreichung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Ortschaftsrates erforderlich sind.

Der Gemeindevahlausschuss stellte in seiner Sitzung am 28.05.2019 fest, dass bei der Ortschaftsratswahl in Kleinalsleben am 26.05.2019 nur **ein** Ortschaftsratsmitglied gewählt wurde und erklärte die Wahl somit für gescheitert, da die Mindestzahl von drei Mitgliedern nicht erreicht wurde.

Bei der Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat sind vier Ortschaftsratsmitglieder zu wählen.

Gemäß § 29 Absatz 2 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Kleinalsleben auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen. Die Wahlvorschläge sind auf dem Postwege unter der Adresse

Stadt Oschersleben (Bode)

Der Wahlleiter

Markt 1

39387 Oschersleben (Bode)

oder *persönlich bei oben genannter Adresse im Ratsbüro, Zimmer 50 einzureichen*. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 KWG LSA am **Montag, 02. September 2019, 18:00 Uhr (69. Tag vor der Wahl)**.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat Kleinalsleben

können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf für den Ortschaftsrat Kleinalsleben 9 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 KWO LSA** eingereicht werden. Er muss die in § 21 Absatz 6 KWG LSA bezeichneten Angaben über die Personalien eines/r jeden Bewerbers/in, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten. Die Namen der Bewerber/innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Der Name und die Anschrift der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sollen enthalten sein. Es ist zulässig, als Vertrauensperson oder ihren Stellvertreter einen Bewerber zu benennen.

Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 30 Absatz 5 KWO LSA):

- die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in zur Aufstellung nach dem Muster der **Anlage 8a KWO LSA**, sowie die Erklärung, dass er/sie beim Wahlvorschlag für die Stadtratswahl bzw. Ortschaftsratswahl keiner weiteren Aufstellung zur Benennung als Bewerber/in zugestimmt hat;
- Versicherung an Eides statt von Unionsbürgern/innen anderer Mitgliedsstaaten, dass die nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben; diese ist gegenüber dem Stadtwahlleiter anzugeben - **Anlage 8a KWO LSA**;
- Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 9 KWO LSA**;
- für jede/n Bewerber/in, der durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 KVG LSA begründen würde, eine Erklärung, ob er im Falle des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten will - **Anlage 9a KWO LSA**;
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge nach § 24 KWG LSA und dem Muster der **Anlage 10a KWO LSA** (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, die/der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über ihre/seine Parteimitgliedschaft (gilt nicht für Einzelbewerber/innen);
- für jede/n Bewerber/in, der der Partei nicht angehört, eine von ihr/ihm unterzeichnete Erklärung, dass sie/er parteilos ist.

Zu weiterem Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf die §§ 21 ff. KWG LSA und §§ 30 ff. KWO LSA.

Eingereichte Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet verbunden werden (§ 21 Absatz 1 Satz 2 KWG LSA). Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber/innen sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist am **Montag, 02. September 2019, 18:00 Uhr** (69. Tag vor der Wahl) schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den im Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern/innen unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA muss ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstüt-

zungsunterschriften). Berücksichtigt werden dabei nur solche Unterstützungsunterschriften, die bis zum **Montag, 02. September 2019, 18.00 Uhr** abgegeben wurden.

Für den Wahlvorschlag für den Ortschaftsrat Kleinalsleben ist eine Unterstützungsunterschrift erforderlich.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 6 KWO LSA** erbracht werden. Darauf sind neben der Unterschrift auch Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Bei der Anforderung der **kostenfreien amtlichen Formblätter** sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name der/des einreichenden Einzelbewerbers/ in anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben zu bestätigen, dass die Bewerber/innen bereits nach § 24 Absatz 1 KWG LSA aufgestellt worden sind.

Von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter sind durch Erfüllung der Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA nachfolgende Parteien befreit (siehe Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 1. Oktober 2018, Ministerialblatt LSA Nr. 36/2018 S. 411 vom 22. Oktober 2018):

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AfD),
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Zusätzlich erfüllen folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die Voraussetzungen des § 21 Absatz 10 Satz 1 Nr. 1 KWG LSA und sind somit ebenfalls von der Beibringung der Unterschriften Wahlberechtigter befreit:

- Einzelbewerber Osterburg (EB Osterburg)
- Einzelbewerber Jankowski (EB Jankowski)
- Einzelbewerber Hampel (EB Hampel)

Alle für die Einreichung der Wahlvorschläge notwendigen Vordrucke erhalten Sie in der Stadt Oschersleben (Bode), Büro des Bürgermeisters/Ratsbüro, Zimmer 50, Markt 1 in 39387 Oschersleben bzw. auf der Internetseite www.oscherslebenbode.de.

Kontakt:

E-Mail: ratsbuero@oscherslebenbode.de

Telefon: 03949/912201

Ludwig
Wahlleiter